



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen  
**LF4-R-553/005-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.lf4@noel.gv.at](mailto:post.lf4@noel.gv.at)  
Fax: (02742) 9005/13620 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug: RU4-U-736/038-2017  
BearbeiterIn: DI Florian Gruber  
(0 27 42) 9005 Durchwahl: 13102  
Datum: 11. Oktober 2017

Betrifft

Windpark Höflein West, Übermittlung des Teilgutachtens Wald- und Jagdökologie, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 19. Juni 2017, präzisiert mit Schreiben vom 03. Juli 2017 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt. Es handelt sich hierbei um die Änderung der WEA-Type und die Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz und Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz. Der Änderungsantrag sowie die entsprechenden Projektunterlagen wurden mit Schriftsatz vom 17. Juli 2017, Zl. RU4-U-736/038-2017, zur fachlichen Stellungnahme an die beigezogenen Amts-/Sachverständigen übermittelt.

Es handelt sich hierbei um die Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf Vestas V126 – 3,3 MW

Nunmehr wurde von der Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) mit Schreiben vom 09. August 2017 eine Modifikation zu dem mit Schreiben vom 19. Juni 2017, präzisiert mit 03. Juli 2017, vorgelegten Änderungsantrag bekanntgegeben:

Anpassung des Änderungsantrages (Leistungserhöhung jeder WKA)

Die nunmehr geplante Anpassung des Änderungsantrags umfasst die Engpassleistung jeder Windkraftanlage von 3,17 MW auf je 3,45 MW.

Für den Bereich der Wald- und Wildökologie ist in ihren Auswirkungen nur die Typenänderung relevant. Durch diese kommt es zu Änderungen im Bereich der Rodungen und des Flächenbedarfes. Es wird daher im Änderungsgutachten auch nur auf diese beiden Punkte Bezug genommen. Ansonsten bleibt das übermittelte Erstgutachten inhaltlich aufrecht.

## **UVP Windpark Höflein West – Vollständigkeitsüberprüfung und Änderungsgutachten §18b UVP-G 2000**

### **Teilgutachten Forst- und Jagdökologie**

Die Rodungen folgender Flächen wurde bei der Ersteinreichung beantragt:

**Error! Objects cannot be created from editing field codes.**

Die Rodung nachstehender Flächen wurde nun im Zuge des Änderungsverfahrens **zusätzlich** beantragt:

Zur Rodung angemeldete Flächen

<b>Grundstücks Nummer</b>	<b>Katastral-gemeinde</b>	<b>Rodungsbereich</b>	<b>Plan Nr.</b>	<b>Dauernde Rodung in m<sup>2</sup></b>	<b>Befristete Rodung in m<sup>2</sup></b>
407	Regelsbrunn	Trompete	P07-Detailplan Rodungen Blatt 1	241	0
1748/25	Höflein	Trompete 5	P07-Detailplan Rodungen Blatt 1	13	37
2041/10	Höflein	Trompete 6a	P07-Detailplan Rodungen Blatt 2	-	400
3673	Höflein	Trompete 8	P07-Detailplan Rodungen Blatt 2	12	35
<b>Gesamt:</b>				<b>266</b>	<b>472</b>

Die rodungsgegenständlichen Waldflächen liegen in einem Bereich für welche im gültigen Waldentwicklungsplan (WEP) höchste Bewertung hinsichtlich ihrer Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen wurde.

Die Schutzfunktion der Waldflächen im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt insbesondere in der Windbremsung, im Bodenschutz und der Verminderung von Schneeverwehungen, welche in diesen Bereichen bereits bei geringen Schneefallmengen gravierend sein können. Die betroffenen Waldflächen haben einen hohen klimatischen Einfluss auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird durch die WEP-Kennzahl 331 für die betreffende Funktionsfläche ausgedrückt. Die Schutzfunktion ist somit Leitfunktion und bezieht sich überwiegend auf den Schutz vor Windverwehungen im zumeist landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet. Die Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus der Filterwirkung sowie einer Verbesserung des lokalen Klimas vor allem für angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wälder, insbesondere auch kleinere isolierte Waldkomplexe inmitten einer zumeist agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen thermische Senken dar, das heißt sie wirken als Kühlflächen der Landschaft. Bedingt durch den hohen Strahlungsenergieumsatz für die Wasserverdunstung sind die Waldflächen im Sommer relativ kühle Bereiche. Die Bodentemperaturen im Wald sind niedriger als außerhalb des Waldes, und zwar umso mehr, je feuchter der Waldboden ist. Der Bestandesinnenraum ist relativ homogen temperiert. Insbesondere während Hitzeperioden im Sommer sorgen vor allem Wälder durch ihre Verdunstung für eine Dämpfung der Extreme.

Die Waldausstattung laut WEP der KG Höflein beträgt 14,9%, der KG Regelsbrunn 16,3%. Für die Betrachtung des vom Windpark betroffenen Gebietes ist es aussagekräftiger, die Funktionsflächen im Waldentwicklungsplan zu betrachten. Die Funktionsfläche 6, in der der betroffene Windpark liegt, weist eine Wertziffer von 331 und ein Bewaldungsprozent von lediglich 7,1% auf. Die Funktionsfläche ist gekennzeichnet durch Waldarmut und weist eine mäßig bis starke Erosionsgefährdung durch Wind auf. Deshalb und in Anbetracht der höchsten Schutz- und Wohlfahrtswirkung der zur dauernden Rodung beantragten Flächen sind aus fachlicher Sicht Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Dem **hohen öffentlichen Interesse** an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das

Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien, Kyoto-Protokoll.

**Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gg Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen gravierenden Bedenken, jedoch wird die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen empfohlen:**

- 1) Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Höflein West bewilligt.
- 2) In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind **zumindest 1.485 m<sup>2</sup>**, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Aufforstung ist nach Möglichkeit in den Bereich des Alpen-Karparten-Korridors zu legen.
- 3) Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
- 4) Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1m oder enger) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne zu gleichen Teilen und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (schalenwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.

- 5) Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur mindestens 3mal jährlich, erforderlichenfalls auch öfter, zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
- 6) Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.

#### **Befristete Rodungen:**

- 7) Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Höflein West, gemäß vorgelegten Plänen bewilligt.
- 8) Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, je 10% Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzauneflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
- 9) Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2023 durchzuführen

#### **Flächeninanspruchnahme**

Die WEA-Standorte liegen durchwegs auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hecken, Gehölzstreifen oder Waldflächen müssen für WEA-Standorte nicht gerodet werden.

#### **Gutachten:**

Der Fußdurchmesser der Stahl-Türme beträgt 4,5 m, sodass je Windenergieanlage eine Standfläche von ca.16 m<sup>2</sup> beansprucht wird.

Da die dauernde Flächeninanspruchnahme durch die Stahlrohrtürme sich innerhalb des Jagdgebietes auf bestimmte Punkte konzentriert und in Summe rund 100 m<sup>2</sup> ausmacht, ist der Flächenverlust insgesamt für die Jagdwirtschaft durch die Errichtung der Windenergieanlagen als vernachlässigbar zu bewerten.

Die Fundamente der Windenergieanlagen in der Größe von 0,18 ha in Summe werden mit einer Humusschicht bedeckt, wodurch diese Flächen für die Jagdwirtschaft nicht „verloren gehen“.

Flächenbeanspruchung	
Art der Fläche	Gesamtfläche in m <sup>2</sup>
Zuwegung	9.470
Kranstellflächen & Montageplätze	9.000
Kabeltrasse	7.482
Fundamente	3.955
<b>Summe</b>	<b>29.907</b>

In Summe werden vor allem in der Bauphase rund 3 ha Grundfläche beansprucht, die allerdings nicht als Lebensraumverlust zu werten sind, da der größte Teil davon jagdwirtschaftlich weiterhin nutzbar bzw rekultivierbar ist.

Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.

Der westliche Teil des Windparks, im Speziellen die WEA 2 und 6 liegen unmittelbar im Bereich des Alpen-Karparten Korridors, in der Folge kurz AKK genannt. Der AKK würde natürlicher Weise durch den Rohrauer und Ellender Wald verlaufen. Aufgrund der Nutzung als Jagdgattersind der Rohrauer und der Ellender Wald von einem rotwildsicheren Zaun umgeben, der ein Ein- und Auswechseln von Schalenwild unmöglich macht. , Somit ist die direkte Wanderroute des AKK derzeit unterbrochen und die wechselnden Wildtiere sind gezwungen, um den Rohrauer und Ellender Wald östlich oder westlich zu umgehen. Die östliche Route führt über den Bereich „Rotenbergen“ und in der Folge weiter über den

„Schüttenberg“ in Richtung der neu errichteten Wildquerungshilfe über die A4 bei Arbesthal.

Der westliche Teil des Windparks liegt somit im Bereich des Korridors.

WEAs stellen keine linienförmige Barrierewirkungen wie beispielsweise eine Straße dar, können aber durch die stetige Bewegung des Rotors, der abgegebene Lärmemissionen und das Blinklicht in der Nacht eine gewisse Meidwirkung haben.

Es ist damit zu rechnen, dass sich das lokale Rotwild in wenigen Jahren auch an diese Windräder gewöhnen wird, jedoch gibt es noch keine Erfahrungen, wie wandernde Stücke, die aus ihrem Herkunftsgebiet keine WEAs kennen darauf reagieren.

Zusammenfassend ist die Beeinträchtigung der Jagdwirtschaft und der jagdbaren Wildarten als gering zu beurteilen, **jedoch sind aus sachverständiger Sicht Ausgleichsmaßnahmen zu setzen, um dem Wild attraktive Wechselmöglichkeiten zu bieten.**

1. Zusätzlich zu den Ersatzaufforstungen sind auf einer Fläche von mindestens 1 ha Ausgleichsmaßnahmen zu setzen.
2. Diese haben sich geographisch am Alpen-Karpaten-Korridor zu orientieren und dienen dazu, Leitstrukturen in der intensiv landwirtschaftlich und windenergetisch genutzten Landschaft zu schaffen bzw zu verbessern.
3. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Bracheflächen zu schaffen, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können.
4. Weiters sind diese Bracheflächen mit Strauchgruppen und in Zugrichtung des Wildes mit einzelnen Wildobstgehölzen zu bepflanzen, um Deckungsmöglichkeiten und richtungsmäßige Leitstrukturen anzubieten. Nach Möglichkeit sind diese Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Höflein, idealerweise im Bereich „Rotenbergen“ anzulegen
5. Vor Beginn der Arbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.
6. Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu

überdecken und mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.

7. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. G r u b e r

Amtssachverständiger für Forst- und

Jagdfachangelegenheiten



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)